

## Besondere Vertragsbedingungen –BVB-

Baumaßnahme: Erweiterungsneubau und Umbau im Bestand Realschule I  
Hornsche Str. 50, 32758 Detmold

Angebot: **Einrichtung Werkräume**

---

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

- 1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)  
sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)**
    - 1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.  
Anordnungen Dritter, die nicht vom Auftraggeber beauftragt sind, dürfen nicht befolgt werden.
    - 1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt: -
  - 2. Preise und Vertragsform (§ 2 Abs. 2)**
    - 2.1 Für die Leistungen wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).
  - 3. Ausführungsfristen (§ 5)**
    - 3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen
      - ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
      - ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs.2 VOB/B)
      - ☒ Die Arbeiten sollen ausgeführt werden: Nach Auftragserteilung soll innerhalb von 16 Wochen geliefert werden
    - 3.2 Die Leistung ist fertig zu stellen innerhalb von **10** Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
    - 3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:  
☐
- 
- 4. Vertragsstrafen (§ 11)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

    - 4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist  
☒ **0,2 % des Endbetrages der Abrechnungssumme**
    - 4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen  
☒ **0,2 % des Endbetrages der Abrechnungssumme**
    - 4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.
  - 5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13)**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **5 Jahre**.

Es wird vereinbart, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist eine gemeinsame, förmliche Schlusskontrolle der Leistung durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber erfolgt. Die Schlusskontrolle ist 6 Wochen vor Ablauf der Verjährungsfrist vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen.

## **6. Rechnungen (§ 14)**

- 6.1 Alle Rechnungen sind bei der auftragserteilenden Dienststelle **einfach** einzureichen.
- 6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **einfach** einzureichen.

## **7. Sicherheitsleistung (§ 17)**

- 7.1 Stellung der Sicherheit  
Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von  
- % v.H. der Auftragssumme zu leisten.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt  
- % v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.  
Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche  
(§ 17 Abs. 8 Nr. 2): **5 Jahre**

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzu-behalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.

- 7.2 Art der Sicherheit  
Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.  
Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der Vorgenannten ersetzen.  
Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, oder wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld.
- 7.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft  
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt der Stadt Detmold zu verwenden.

## **8. Abnahmen (§ 12 Abs. 4)**

- 8.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen.

## **9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

- 9.1 Steuerabzug bei Bauleistungen  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Allgemeine Leistungsbeschreibung der Stadt Detmold  
Die allgemeine Leistungsbeschreibung der Stadt Detmold wird Vertragsbestandteil.
- 9.3 Die Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer ist nur für unwesentliche Teilleistungen der entsprechenden Gewerke und nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig.
- 9.4 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung

benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

- 9.5 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

#### **9.6 Preisermittlung/ „Urkalkulation“**

☒ Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr 2. VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **9.7 Stoffpreisgleitklausel**

☐ Mehr-oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel im Formblatt 225 berücksichtigt.